

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt
Gebühr bezahlt

Bezugspreis vierteljährlich DM 12,-

Freitag, 29. Dezember

Nr. 52

2000

Inhalt:

- 280 Vertrieb, Überlassen und Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörpern) an Sylvester
- 281 Hauptuntersuchung für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen in Sammelterminen
- 282 Hundesteuersatzung vom 27. Dezember 2000
- 283 Bekanntmachung

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 280 Vertrieb, Überlassen und Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörpern) an Sylvester

Pyrotechnische Gegenstände sind nach dem Sprengstoffrecht in nachstehende Klassen eingeteilt:

Klasse I: Kleinstfeuerwerk

Klasse II: Kleinf Feuerwerk

Klasse III: Mittelfeuerwerk

Klasse IV: Großfeuerwerk

Klasse T: pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke

Beim Überlassen und Verwenden pyrotechnischer Gegenstände ist u.a. folgendes zu beachten:

1. Zugelassene pyrotechnische Gegenstände der Klasse I dürfen ganzjährig an alle Personen ohne Erlaubnis abgegeben und bestimmungsgemäß verwendet werden.
2. Zugelassene pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen ohne Erlaubnis der zuständigen Gemeinde nur in der Zeit vom **28.12.2000 bis 31.12.2000** angeboten und überlassen werden. Die Überlassung an Personen unter 18 Jahren ist nicht gestattet.
3. Zugelassene pyrotechnische Gegenstände der Klasse III dürfen ohne Erlaubnis der zuständigen Gemeinde nur in der Zeit vom **31.12.2000 bis 01.01.2001** verwendet (abgebrannt) werden. Die Verwendung durch Personen die noch keine 18 Jahre alt sind, ist nicht zulässig.
4. Sind pyrotechnische Gegenstände der Klasse I und II zu einem Sortiment vereinigt, so darf dieses nur an Personen über 18 Jahre abgegeben werden.
5. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II, III und IV sowie der Klasse T (pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke, insbesondere für Rettung von Menschen, zur Beförderung von Gegenständen für meteorologische Zwecke, Signalmittel zur Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfung als Knallkork), dürfen außerhalb der genannten Zeit nur verwendet werden, soweit dazu eine Erlaubnis der zuständigen Gemeinde vorliegt.
6. Der gewerbsmäßige Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen ist dem Gewerbeaufsichtsamt München-Land, Tegernseer Land-

straße 222, 81549 München, Tel.: 089/69938-0, zwei Wochen vorher anzuzeigen. Sofern der Verkauf bei der Gemeinde (Gewerbebeanmeldung) oder bereits einmal beim Landratsamt Eichstätt oder beim Gewerbeaufsichtsamt angemeldet wurde, ist eine nochmalige Anmeldung nicht erforderlich.

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Sprengstoffrechts beim gewerbsmäßigen Vertrieb, Überlassen oder bei der Anwendung von pyrotechnischen Gegenständen, kann die Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten-Verfahrens zur Folge haben und mit Bußgeld bis DM 10.000,- geahndet werden.

Das Landratsamt weist ausdrücklich auch darauf hin, dass das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen verboten ist.

Eichstätt, den 21.12.2000

I.A. gez. O n k e l b a c h, Regierungsrätin

- 281 Hauptuntersuchung für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen in Sammelterminen

In den Gemeinden des Landkreises Eichstätt werden vom TÜV Bayern e.V. auch im Winterhalbjahr 2000/2001 für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen Sammeltermine gemäß § 29 StVZO durchgeführt.

Die Untersuchungen werden an folgenden Orten vorgenommen:

- | | |
|----------------|---|
| Bettbrunn, | Jugendheim, Eichenstr. 7, am Mittwoch, 24.01.2001, von 8.00 – 11.00 Uhr |
| Eitensheim, | Eichstätter Str. 16, Fa. Brandl, am Dienstag, 23.01.2001, von 8.00 - 14.00 Uhr |
| Großmehring, | Bauhof, Am Weinzierlweiher, am Dienstag, 30.01.2001, von 15.00 - 15.30 Uhr |
| Hagenhill, | Heinrichstr. 5, Gasthaus Feigl, am Dienstag, 16.01.2001, von 9.30 - 14.30 Uhr |
| Hitzhofen, | Hauptstr. 12, Gasthaus Bauer, am Donnerstag, 25.01.2001, von 8.00 - 16.30 Uhr |
| Kasing, | Gasthaus Pauliwirt, am Mittwoch, 24.01.2001, von 12.30 - 15.30 Uhr |
| Kösching, | Lindenstr. 3, Feuerwehrhaus, am Dienstag, 16.01.2001, von 15.00 - 16.30 Uhr |
| Lenting, | Bauhof Am Bergfürst, am Mittwoch, 17.01.2001, von 13.30 - 16.30 Uhr |
| Mendorf, | Simon-Mayr-Platz 5, Gasthaus Amberger, am Freitag, 19.01.2001, von 8.00 - 12.00 Uhr |
| Mindelstetten, | Anna-Schäffer-Str. 10, Bäckerei, am Donnerstag, 18.01.2001, von 8.00 - 16.00 Uhr |
| Pförring, | Marktplatz 11, Gasthaus Seidl, am Freitag, 19.01.2001, von 13.30 - 15.00 Uhr |
| Schernfeld, | Eichstätter Str. 20, Gasthaus Beyerle, am Montag, 22.01.2001, von 8.00 - 16.30 Uhr |
| Stammham, | Nürnberger Str. 20, Bauhof, am Dienstag, 16.01.2001, von 8.00 - 8.30 Uhr |
| Walting, | Leonhardstr. 1, Gasthaus Jäger, am Mittwoch, 17.01.2001, von 8.30 - 12.30 Uhr |

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

282 Hundesteuersatzung vom 27. Dezember 2000

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Eichstätt mit Genehmigung des Landratsamtes Eichstätt vom 21. Dezember 2000 Az. 16/924-05 folgende

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden (ab 10 Stück) notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist.

Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt für jeden Hund 100,- DM.

Ab 01.01.2002 beträgt die Steuer für jeden Hund 50 Euro.

(2) Für Kampfhunde i.S.d. § 5a beträgt die Steuer das 8fache des einfachen Steuersatzes (erhöhter Steuersatz) und damit 800 DM. Ab 01.01.2002 beträgt die Steuer für jeden Kampfhund 400 Euro.

§ 5a Kampfhunde

(1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

(2) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) wird bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:

- Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu

(3) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Bullmastiff
- Bullterrier
- Dog Argentino
- Dogue des Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Rhodesian Ridgeback

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von Absatz 1 erfassten Hunden.

(4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

(5) Der erhöhte Steuersatz nach § 5 Absatz 2 entfällt bei Tatbeständen nach § 5a Absatz 3 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Bescheinigung ausgestellt wurde. Bei Fällen nach Absatz 4 entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.

§ 6 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (BayRS 792-2-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 1986 (GVBl. S. 332) ersetzt.

(2) Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von anderen benachbarten Wohngebäuden entfernt sind, die zusammen mehr als 150 Einwohner zählen. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 150 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von anderen benachbarten Wohngebäuden, ausgenommen Einöden nach Satz 1, entfernt sind.

§ 7

Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9

Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 11

Anzeigepflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden.

Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus.

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 18. September 1980 in der Fassung vom 18. Dezember 1986 außer Kraft.

Eichstätt, den 27.12.2000

gez. Arnulf Neumeyer, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Sparkasse Ingolstadt

283 Bekanntmachung

Im Schalterraum der Sparkasse Ingolstadt, Hauptstelle, Rathausplatz 6, wird durch Aushang auf Geldbeträge und Gegenstände, die in den Geschäftsräumen der Sparkasse gefunden wurden, hingewiesen.

Kunden, die in den im Aushang genannten KundenCentern und Geschäftsstellen Geld bzw. Gegenstände verloren haben, werden gebeten ihre Ansprüche bis spätestens 12. März 2001 bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden.